

Mandanteninformation 02/2014

1. Photovoltaikanlagen (Inbetriebnahme ab dem 1. April 2012)

Für Photovoltaikanlagen, die ab dem **1. April 2012** in Betrieb genommen wurden (Neuanlagen), gibt es gegenüber den Altanlagen (Inbetriebnahme bis zum 31. März 2012) eine für die steuerliche Betrachtung wichtige Änderung.

Der **Privatverbrauch des Stroms** (sog. Direkteinspeisung) wird aufgrund der Änderung des § 33 Abs. 2 erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) bei diesen Neuanlagen **nicht mehr vergütet**.

Bei den Neuanlagen kann eine ausschließliche unternehmerische Tätigkeit im Gegensatz zu den Altanlagen nicht mehr vorliegen, da eben dieser privat verbrauchte Strom nicht mehr vergütet wird. Soweit der Strom privat verwendet wird, liegt damit eine nichtunternehmerische Nutzung der Anlage vor. Damit handelt es sich bei der Photovoltaikanlage regelmäßig um einen Gegenstand, der nur **teilweise unternehmerisch genutzt** wird.

Da es sich um einen gemischt genutzten Gegenstand handelt, setzt der Vorsteuerabzug eine entsprechende **Zuordnungsentscheidung** zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen voraus. Die Zuordnung ist **spätestens im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung** zu treffen. Diese ist für das Jahr 2013 bis zum 31.05.2014 zu treffen.

Der 31.5. des Folgejahres ist auch bei Vorliegen einer Fristverlängerung maßgeblich. **D. h. die Zuordnungsentscheidung muss in 2014 für das Jahr 2013 spätestens in der bis zum 31.05.2014 einzureichenden Umsatzsteuerjahreserklärung vorgenommen werden.**

Beispiel:

Der Unternehmer, der seit Jahren ein Malerunternehmen betreibt und nur eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben hat, hat im November 2013 eine Photovoltaikanlage in Betrieb genommen. Er reicht die Umsatzsteuerjahreserklärung 2013 im Juli 2014 ein. Hierbei wird erstmals der **volle Vorsteuerabzug** aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage begehrt.

Ein **Vorsteuerabzug** ist mangels rechtzeitiger Dokumentation der Zuordnungsentscheidung gegenüber dem Finanzamt **nicht mehr möglich**.

Diese Vorgehensweise betrifft wie dargestellt nur Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind. Hier ist es also wichtig und ratsam, diese Frist nicht verstreichen zu lassen und ggf. in den nächsten Wochen tätig zu werden. Selbstverständlich können Sie uns zu diesem Thema jederzeit gerne ansprechen.

Lohnnews

2. Reisekostenreform 2014

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfährt das steuerliche Reisekostenrecht mit Wirkung **ab dem Jahr 2014** verschiedene Veränderungen.

Bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand wurde z. B. eine zweistufige Staffelung der Tagegeldpauschalen eingeführt.

Bei eintägigen inländischen Reisen wird künftig:

- eine Tagegeldpauschale von **12,00 €** bei einer Abwesenheitszeit von **mehr als 8 Std.** gewährt
- bei mehrtägigen Reisen gilt für den **An- und Abreisetag** eine Pauschale von **12,00 €**, für den sog. **Zwischenreisetag** von **24,00 €**.

3. Neue Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Die Frage, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer oder im Einzelfall ein leitender Angestellter im sozialversicherungsrechtlichen Sinne als abhängig beschäftigt oder selbstständig gilt, wird seit langem diskutiert und häufig vor Sozialgerichten ausgetragen.

Für den Betroffenen ist die Entscheidung von großer Bedeutung: Gilt der nämlich als Beschäftigter i. S. des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, führt dies i. d. R. **zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**.

Mit zwei wichtigen Entscheidungen hat das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung in 2012 fortentwickelt. Die Urteile sind in der Praxis bisher wenig beachtet worden, werden jedoch von den Sozialversicherungsträgern im Rahmen von Betriebsprüfungen konsequent umgesetzt, was zu hohen Nachzahlungen für die Betroffenen führen kann.

Die beiden Streitfälle betrafen sog. Familiengesellschaften, d. h. Gesellschaften, deren Gesellschafter ganz oder überwiegend aus Familienmitgliedern bestehen.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, gibt es auch bisher schon die Möglichkeit eines **Statusfeststellungsverfahrens**. Hierin entscheidet die Rentenversicherung Bund, ob im Einzelfall eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Ihre

Friedhelm Gehrmann
Steuerberater

Cornelius Gehrmann
Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater